

WärmeLV (i.V.m. § 556c BGB)

Herausforderungen im Kurzüberblick

Durch die anfänglich höheren Kosten für neue Anlagentechnik und den darin eingesetzten Erneuerbaren Energieträgern, gelingt die erstmalige Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung nur noch sehr selten; sofern die Dekarbonisierungsvorgaben nach GEG/ WPG eingehalten werden.

Ergebnis: keine Wärmewende im Wohngebäudebestand seit 2023.

Maßnahme: Angemessene Würdigung Erneuerbarer Energien im Kostenvergleich nach §556c BGB i.V.m. WärmeLV.

Gleichzeit gibt es kein Level-Playing-Field zum Gebäudeeigentümer; der u.a. nach §559e BGB „höhere“ Modernisierungskosten beim „Heizungstausch“ umlegen darf.